



Satzung

Hand in Hand 2.0 - ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete e.V. vom 17.11.2025 & Nachtrag vom 04.02.2026

Präambel

Der Verein unterstützt Geflüchtete, Asylsuchende und Migrant:innen. Die Hilfe erfolgt unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion und Kultur. Er verfolgt mit seiner Arbeit humanitäre Zwecke und fördert Weltoffenheit und Vielfalt. Die Arbeit des Vereins zielt auf nachhaltige Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hand in Hand 2.0 – ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Die Abkürzung „Hand in Hand 2.0“ kann ebenfalls im Außenverhältnis genutzt werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hersbruck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr und endet am 31.12.2025.


§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hersbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung Geflüchteter, Asylsuchender und Migrant:innen in den Unterkünften in Hersbruck und Henfenfeld unabhängig von deren Aufenthaltsstatus. Eine räumliche Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches auf andere angrenzende Gemeinden ist möglich, soweit dies die Ressourcen des Vereins erlauben. Zusätzlich verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Durchführung von Aktivitäten aller Art, die die Integration fördern,
2. die Förderung von kulturellem Austausch durch Begegnung,
3. die praktische Unterstützung und Begleitung bei Alltagsangelegenheiten,
4. die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand sowie mit sozialen Einrichtungen, Diensten und Vereinen,
5. die unmittelbare Unterstützung und Betreuung der Zielgruppe zur Milderung von Notlagen,



- 
6. die Vertretung der Interessen der Zielgruppe gegenüber Dritten,
 7. die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
 8. die Gewinnung, Schulung, Unterstützung und Koordination von Mitgliedern,
 9. die Übernahme weiterer Aufgaben, die der Betreuung und der langfristigen Integration dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Mitglieder und Vereinsorganmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege.
Darüber hinaus können Ehrenamtspauschalen sowie Übungsleiterpauschalen gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und die Haushaltslage des Vereins dies zulässt. Die Gewährung dieser Pauschalen ist nur nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die Gewährung und Höhe dieser Pauschalen erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Im Verein gibt es die folgenden Mitgliedsarten:

1. Vollmitgliedschaft

Die Vollmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen. Vollmitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden. Sie können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

2. Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft richtet sich an interessierte Personen, die den Verein und seine Aktivitäten zunächst für sechs Monate kennenlernen und ehrenamtlich mitarbeiten möchten. Schnuppermitglieder haben während dieser Zeit kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der sechs Monate. Eine Verlängerung oder Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft bedarf eines neuen Antrags und einer Entscheidung durch den Vorstand.

3. Fördermitgliedschaft


Die Fördermitgliedschaft richtet sich an Personen oder Organisationen, die den Verein durch finanzielle Unterstützung fördern möchten, ohne aktiv an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem oder den gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.



www.handinhand2-0.de

- 
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen.

§ 3a Demokratische Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z. B. der NPD bzw. ihrer Nachfolgeorganisation und ihrer Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden. Als extremistisch gilt eine Organisation insbesondere dann, wenn sie durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder ein Landesamt als extremistischer Verdachtsfall eingestuft wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. bei einer Schnuppermitgliedschaft automatisch nach sechs Monaten;
4. durch Austritt;
5. durch Ausschluss.

(2) Austritt

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
2. Ein Austritt aus der Schnuppermitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.

(3) Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein oder seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist.
2. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dies umfasst grobe Verstöße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder vereinschädigendes Verhalten.
3. Bei einem Ausschluss ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung schriftlich und begründet Einspruch erheben. Der Vorstand entscheidet abschließend. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied kein weiteres Rechtsmittel zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Schnuppermitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand


- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen. Jeder von ihnen vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen Vollmitglieder sein.
- (2) Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden – bis zu einer Maximalgröße von insgesamt zehn Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam den Teamvorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder geregelt werden. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit in jeder Form zurücktreten.
- (6) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet automatisch mit der Beendigung der Vollmitgliedschaft.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (8) Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf von jedem Vorstandsmitglied mündlich, telefonisch oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (9) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Abstimmung als abgelehnt und kann wiederholt werden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Änderungen der Satzung,
 2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

www.handinhand2-0.de



- 
5. die Beschlussfassung über die Durchführung einer Kassenprüfung und Wahl der Kassenprüfer,
 6. die Beschlussfassung über die Gewährung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen,
 7. die Auflösung des Vereins,
 8. die Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, soweit erforderlich.
- (2) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung im Wege einer Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung (Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Die Art der Durchführung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung bekannt gegeben.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung, ob der Tagesordnungspunkt dennoch aufgenommen werden soll. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
 5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand einberufen oder von 20% der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann die Abstimmung wiederholt werden. Die Abstimmung kann in derselben Sitzung oder in einer neuen Mitgliederversammlung wiederholt werden.
 2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies nicht erreicht, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen.
 3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über eine Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden Vollmitglieder.

§ 9 Schriftlicher Umlaufbeschluss

- (1) Wenn eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nicht stattfinden kann, weil beispielsweise keine ausreichende Zahl an Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern anwesend ist oder äußere Umstände (z.B. Pandemie, Krankheit, Reisehindernisse) eine Versammlung unmöglich machen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand kann ein Umlaufverfahren einleiten, indem er den Vollmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie den Wortlaut des Beschlusses in Textform übermittelt. Die Vollmitglieder oder Vorstandsmitglieder müssen ihre Stimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Unterlagen abgeben.
- (3) Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vollmitglieder oder der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Sollte die erforderliche Mehrheit zustande kommen, gilt der Beschluss als gefasst. Die Stimmen können in Textform (z. B. per E-Mail) abgegeben werden.
- (4) Die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (5) Das Umlaufverfahren kann nicht verwendet werden für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Wahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder aus dem BGB-Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren sind berechtigt und verpflichtet, das Vereinsvermögen zu verwerten, die Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen und das verbleibende Vermögen gemäß dieser Satzung und den gesetzlichen Vorgaben zu verteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an den Ökumenischen Verein für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migration e.V. Hersbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Die Satzung wurde errichtet am 17.11.2025 mit Nachtrag vom 04.02.2026.

Henfenfeld, 04.02.2026

